

# Merkblatt zum Abbrennen von Gartenabfällen

---

## **Ein Verbrennen von Grünschnitt und Pflanzenabfällen ist nach PflanzAbfV grundsätzlich verboten.**

Bevor von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann, muss der Betreffende prüfen, ob eine Eigenverwertung (Kompostierung, Einarbeitung in den Boden) und ob eine Entsorgung zu einer dafür zugelassenen Anlage (Sammeltermine lt. Abfallkalender, eigene Abgabe in einer Kompostierungsanlage) nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Nur dann darf ausnahmsweise verbrannt werden. Selbst für diese Ausnahme sind zahlreiche Bedingungen einzuhalten. Geschieht dies nicht, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten.

Bußgeldkatalog fürs Outdoor Feuermachen in Sachsen

<b>Tatbestand</b>	<b>Bußgeld</b>
Feuer in geschützten Gebieten entfacht (keine Brandstiftung).	75 Euro bis 2.500 Euro

Zünden Sie bei länger andauernder Trockenheit kein Feuer im Garten an. Zu hoch ist die Gefahr, dass durch Funkenflug ein unkontrollierbarer Brand entstehen kann, der sich durch Wind rasch ausbreitet. Meiden Sie außerdem Brandbeschleuniger und verbrennen Sie nur natürliche Materialien, die keine Schadstoffe enthalten. Die Unterlage und die Umgebung rund um das Feuer müssen feuerfest sein, sodass sie nicht in Flammen aufgehen. Und: Lassen Sie das Feuer in Ihrem Garten niemals unbeaufsichtigt brennen.

## **Beachten Sie immer, dass offene Feuer im Garten in Sachsen generell verboten sind.**

Ein Lagerfeuer, also ein Feuer am Boden, ist ohne gesonderte Genehmigung der Gemeinde nicht erlaubt. Bei einem Feuerkorb oder einer Feuerschale kommt es auf die Größe und den Brennstoff an. Die Feuerschale darf maximal einen Meter Durchmesser haben, um noch als Gemütlichkeitsfeuer zu gelten und nicht als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Außerdem dürfen nur zugelassene Brennstoffe verbrannt werden wie Scheitholz oder kleinere Äste.

Bei Feuerschalen und Feuerkörben handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzrechts um sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, allerdings dürfen sie nur entsprechend ihrer Bestimmung für sogenannte "Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer" verwendet und nur mit bestimmten Brennstoffen betrieben werden. Erlaubt sind naturbelassenes stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) oder gepresste Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Wer seine Feuerschale beispielsweise für die Verbrennung von Abfällen zweckentfremdet, begeht jedoch eine Ordnungswidrigkeit.

Bei Feuerschalen oder Feuerkörben ist nicht nur die Optik entscheidend, vor allem zählt die Sicherheit. Empfehlenswert sind Modelle mit möglichst kleinen Zwischenräumen, sodass keine Glut hindurchfallen kann. Den Funkenflug kann man durch einen Aufsatz oder Deckel, den Funkenschutz, reduzieren. Welche Brennstoffe in einer Schale oder einem Korb verbrannt werden können, ist

abhängig vom Material: Kohle etwa sollte nur in Gefäßen aus Metall entzündet werden. Brennholz dagegen eignet sich auch für Schalen aus Terrakotta oder Keramik. Wählen Sie für das Feuer außerdem einen nicht brennbaren und ebenen Platz im Garten aus, der idealerweise keine entflammenden Gegenstände in seiner unmittelbaren Nähe hat.

Diese Beschränkungen sind:

- Das Verbrennen ist nur im Zeitraum vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zwei Stunden täglich zulässig.
- Es dürfen keine Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug eintreten.
- eingetragen werden maximal bis zu 3 aufeinander folgende Tage
- Zum Anzünden und zum Unterstützen des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete bzw. mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden: 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

## Grundsätzlich darf jeder in seinem Garten einen Komposthaufen anlegen.

Der Haufen sollte nicht übermäßig stinken und sollte kein Ungeziefer und keine Ratten anlocken.

**Deshalb dürfen auch keine Essensreste auf dem Kompost entsorgt werden, sondern nur Gartenabfälle.**

Er sollte sich nicht unmittelbar an einer Grenze zum Nachbargrundstück und oder eines öffentlichen Weges befinden und ordentlich abgegrenzt sein.

Es gibt zwar kein Gesetz darüber, welchen Abstand Ihr Komposthaufen zur Grenze des Nachbargrundstückes haben soll. Es gibt aber ein paar Bestimmungen, die auf einem bestimmten Abstand hinweisen:

Um eine Geruchsbelästigung zu vermeiden, sollte der Abstand zwischen dem Kompost und der Grenze des Nachbargrundstückes mindestens 50 Zentimeter betragen. Beachten Sie hierbei, dass der Komposthaufen nicht höher als zwei Meter sein soll.